

Majest. verursacht, deswegen scharffe Generalien ausgehen zu lassen, so aber, wie alle andere ohne manotenir und Darobhaltung wenig gesuchet, bis anjeho der Rumor-Meister dahin instruiert worden, daß er den Fürtauß würdlich abstellen solle."

Der Rumormeister, das Polizeiorgan, wurde bei seinem Verjuche, die Preistreiberei der Soldatenfrauen zu verhindern, von deren Gatten gewaltjam gekürt und deren Vorgesetzter, der Stadlobriß, nahm für seine wegen der Mißstände in der Befoldung notleidenden Untergebenen Partei.

Wegen dieses Eingriffes der Militärgevalt in die Zivilverwaltung hatte die Regierung beim Kaiser gegen den Stadtobersten Hilfe gesucht, aber solche nur hinsichtlich der Formverletzung, nicht aber wegen des Grundübel gefunden.

Der Kaiser hatte zwar an den Hofkriegsrat einen Befehl „wegen der notwendigen Offizienz und Nichtshinderung des gedachten Rumormeisters und seiner zugegebenen“ erlassen, gleichzeitig aber der Regierung erklärt: „Was aber der Verkauf der Sachen, so der Stadt-Garde-Soldaten-Weiber exerciren, anbelangt, wollen Kayserl. Majest. aus bewogendsten Ursachen gnädigst, daß der Zeit gegen denselben dissimulirt und durch die Finger gesehen werden solle.“

So sehr auch dieses Auskünstelmittel des Durchdie-Finger-Sehens, wie Aeneas Sylvius berichtet, schon zwei Jahrhunderte vorher in Wien landesüblich war, so wollte doch diesmal die Regierung angesichts der schweren Teuerung es nicht anwenden, sondern wendete sich neuerlich an den Kaiser: „Nun ist es mit denselben (der Preistreiberei) Abstellung also beschaffen, daß sie nicht weder völlig noch zum Theil ihre Wirkung haben, wann sie nicht bey allen, die seyn wer sie wollen, beschehen thut; denn wann gleich allen andern dieser so hoch und vielmal verbotene Fürtauß sollte abgestellt und nur allein deren Stadtgarde-Soldaten-Weibern zugelassen werden, so würden sich dieselben bestomehr darauf verlegen, wodurch die Theuerung und Confusion nicht weniger, sondern nur größer werben, auch kein anderer Unterschied erfolgen möchte, als daß der Gewinn, welchen zuvor viel arme Leut (zwar unzulässiger Weiß) gehabt, jeho nur ihrer eilliche genießen, und nichts desto-weniger der Schaden allgemein seyn würde. . . . Ja je weniger derselben seyn, je bessere Gelegenheit haben sie, die Sachen zu schäßen, und die Leute zur hohen Bezahlung zu nöthigen, wann sie anderst vergleichen haben wollen, wie dann allhier die gemeine Leut so wohl als Bornehme, also beschaffen, daß sie offtermal den Werth nicht ansehen, wann sie in der Eil etwas nicht allein zur Nothdurfft, sondern auch zur Wollust vernehmen zu bedürffen.“

Die Schilderung des leichtlebigen Wiener Volkscharakters, der die Ausbeutung besonders leicht macht, ja zu derselben verleitet, mutet uns ganz modern an, nicht weniger die folgende Schilderung der befürchteten Folgen einer ungleichmäßigen Rechtsanwendung:

„Zudem pflegen gleich die andern damit zu exemplificiren, daß wann man mit einem dissimulirt, und wegen dem andern procediren will, sie allsobalden vorwerffen, daß man denen Soldaten und ihren Weibern nichts dergleichen zumuthen dürffe, daher sie dann mehrer Muth bekommen, sich auch gar zu widersehen, weilen sie sehen, daß es diesem zu gutem kommt. . . . Daher Regierung bey dieser Occasion Euer Kais. Majest. mit allergehorsamsten Respect nicht kann ymerinnert lassen, daß man gleich Anfangs bey vorhabender Abstellung dergleichen Anordnungen viel Exceptiones gemacht und denen Executoribus die Hand da und dort gebunden worden, sich alsdann nicht zu verwundern ist, wann die Gebot und Verbot mehr verachtet, als gefürchtet und vollzogen werden.“

Die Regierung unterscheidet sehr wohl zwischen dem legitimen Lebensmittelhandel, den sie nicht hindern will: „welches denjenigen, so nicht etwa ein Handwerk können oder andre Mittel sich zu ernähren haben, bey diesen schweren Zeiten und vermangelter Befoldung gar zu schwer fallen würde“, und dem preistreiberschem Kettenhandel; als Arten des zulässigen Lebensmittelhandels werden aufgezählt: „denjenigen, welche entweder selbst etwas erzeugen oder solches ein, zwey oder drey und mehr Stund möglich von Hinnen erkauffen und höher bringen oder auch allhier nachdem der Markt-Zahn abgethan“ — also nach Marktschluß — „an sich lösen und alsdann öffentlich verkauffen, wird solches gar nicht verwehrt.“

Davon werden streng unterschieden die eingangs geschilderten preistreiberschen Vorgänge und wird dabei dem Stadlobrißten noch vorgeworfen, daß er auch den Witwen der Stadt-Soldaten Bettel ausstelle, die ihnen Schutz vor der Polizei bei preistreiberschem Zwischenhandel gewähren sollen.

Dieser Bericht und insbesondere die darin gemachte „Distinction des Fürtaußes“ fand die Zustimmung des Kaisers.

Nichtsdestoweniger finden wir im Jahre 1656 wieder eine Klage des Rumormeisters, daß er, „als er in Verhandlung seines Officii begriffen gewesen, von der Stadtgarde zu Wien nicht allein davon abgehalten und verhindert, sondern auch gar auf öffentlicher Gassen in den Arrest genommen worden.“

Der Bericht nennt die Ursache nicht. Hoffentlich war es nicht mehr die Preistreiberei der Soldatenfrauen, denn schon herrschte Friede!

Mit ihm schwinden bald die Nebel, die der Krieg geboren — um wiederzulehren —, wenn auch in immer größeren Abständen, solange die Menschheit der Lüge nicht entbehren kann im Gesellschaftsleben wie in der Politik und des Bestandes der Pflanzen und Tiere zur Ernährung bedarf, statt sich am Dufte der Blumen sättigen zu können.

Neine Wiener Preistreibereien im Dreißigjährigen Kriege.

Vom Oberlandesgerichtsrat Dr. Emericch Prettenhofer.

Kriegsnot und Lebensmittelteuerung waren Geschwister auch in den Tagen unsrer Vorfahren. Ein Bild ihrer mannigfachen Leiden entwirft der Bericht der niederösterreichischen Regierung an den Kaiser vom 12. November 1646.

Damals drohten die Kriegsschreden Wien näher denn in den 28 vorhergegangenen Kriegsjahren; die Schweden streiften von Böhmen her ins Waldviertel, Rakoczj suchte sich mit ihnen zu verbinden, und die schon zehn Jahre dauernden Friedensverhandlungen gingen nicht vorwärts.

Leiden heute die Festbesoldeten genug, um wie viel mehr damals jene, „welche — wie der Bericht besagt — Euer Kaiserlichen Majestät würdlich an Soj oder sonsten dienen . . . nicht der Zeit contentirt oder bezahlt worden“ — zumal die Soldaten der Stadtwache „weilen der Zeit kein Mittel vorhanden, die Stadt-Garde zu bezahlen und zu unterhalten“ also die Fest-Unbesoldeten.

Die Frauen der Stadtsoldaten waren gezwungen, ihrerseits Verdienst zu suchen, und fanden denselben, indem sie sich als Zwischenhändlerinnen zwischen die „von dem Land hereinkommenden (so ein oder andere Lebens-Nothdurfften zum Verlaufen herein bringen wollen)“ und die Stadt-Bevölkerung einschoben, indem sie den Landleuten, „auf dem Weg aufwarten, oder auf den Markt selbstn sich unterstehen, solche (Lebensmittel) abschäßen, abtrunzen, und andere zu einem leidentlichen wohlseilen Kauf nicht kommen lassen, sondern eben dieselbe gleich darauf in viel höhern Wert feilbieten und verkaufen“.

Dieser preistreibersche Zwischenhandel war schon seit einem Jahrhundert durch zahlreiche „General-Mandate“ verboten worden. Wie wenig diese papiernen Verbote fruchteten, zeigt schon die Häufigkeit der Verordnungen, mit denen sie „erfrischt“ (neu eingeschärft) wurden.

Diesbezüglich klagt die Regierung in dem eingangs erwähnten Berichte:

„Dann Euer Kayserl. Majest. selbstn wohl wissen, was gestalt der Fürtauß zu sehr eingeriffen und dadurch die Theuerung unnothwendiger Weiß in die Stadt eingeührt worden. Welches Euer Kayserl.“